

## **Antrag**

**der Abgeordneten Steffen Tippach, Heinrich Graf von Einsiedel, Andrea Gysi, Hanns-Peter Hartmann, Dr. Willibald Jacob, Manfred Müller (Berlin), Gerhard Zwerenz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

### **Zivile und nichtmilitärische Konfliktbearbeitung und Friedenssicherung**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

1. Frieden unter Verwendung nichtmilitärischer Mittel zu bewahren, ist ein ethisches Gebot der menschlichen Zivilisation, das nicht aufgegeben werden darf.
  - Zivile Konfliktbearbeitung ist ein Gebot des Völkerrechts, verankert in der Charta der Vereinten Nationen. Mit der „Agenda für den Frieden“ der VN von 1992 wurde die Entwicklung und Anwendung wirksamer Instrumente friedlicher Streitbeilegung, Entwicklung und Anwendung wirksamer Instrumente friedlicher Streitbeilegung, Gewaltverhinderung und Gewalteindämmung sowie der zivilen Konfliktbearbeitung nachdrücklich gefordert.
  - Ein erweitertes Sicherheitsverständnis umfaßt ökonomische Sicherheit, soziale Gerechtigkeit, Entwicklungschancen, Ausmerzung von Armut und Ausgrenzung, friedliche Beilegung von Konflikten. So verstandene Sicherheitspolitik verlangt nach anderen Methoden als dem Einsatz militärischer Macht, der nicht geeignet ist, Konflikte dauerhaft zu lösen.
  - Zivile Konfliktbearbeitung stellt nicht eine unter verschiedenen Möglichkeiten des Herangehens dar. Sie ist auch keine militärische Einsätze begleitende oder ergänzende Maßnahme. Zivile Konfliktbearbeitung ist heute ein kategorischer Imperativ auf allen außen- und innenpolitischen Handlungsfeldern.
2. Zivile Konfliktbearbeitung ist die Alternative zu militärischen Optionen, die von staatlichen wie gesellschaftlichen Akteuren als Chance genutzt werden muß.
  - Der Wegfall der Systemkonkurrenz und des damit verbundenen Blockdenkens erhöht die Möglichkeit friedlicher Konfliktlösung.

- Zivile sicherheitsbindende Strukturen der VN, der OSZE und anderer regionaler Organisationen sind vorhanden, müssen genutzt und weiterentwickelt werden.
  - Nichtregierungsorganisationen sind vielfach erfolgreich bei der Gewaltprävention, Konfliktbewältigung und Entwicklungshilfe tätig. Der Anspruch der Zivilgesellschaft auf Mitwirkung und Mitentscheidung bei der „Zivilisierung“ der internationalen Beziehungen muß eingelöst werden. Das Zusammenspiel der internationalen Gesellschaftswelt, wie es z. B. bei den Langzeitmissionen der OSZE oder der OSZE-Wahlbeobachtung praktiziert wird, muß gefördert werden.
  - Gewaltprävention ist die kostengünstigste Form der Konfliktbearbeitung.
  - Konzepte aus der Friedens- und Konfliktforschung müssen Eingang in die Politik finden.
3. Eine zivil und nichtmilitärisch geprägte Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland erfordert insbesondere:
- einen wesentlich höheren Einsatz des ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und geistigen Potentials des Landes,
  - der besonderen deutschen Friedenspflicht zu entsprechen,
  - eigene beispielgebende Beiträge zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu leisten,
  - ein Verbot des militärischen Einsatzes deutscher Soldaten im Ausland,
  - ein besonderes Engagement für kooperative, nichtmilitärische Sicherheitssysteme und die Stärkung des internationalen Rechts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. **ein Konzept für zivile Konfliktbearbeitung und Sicherheitsbildung unter maßgeblicher Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen und der Friedensforschung auszuarbeiten und öffentlich zur Diskussion zu stellen**

Schwerpunkte sollen sein:

- eine Umorientierung der Politik auf den absoluten Vorrang von ziviler nichtmilitärischer Konfliktvorbeugung und ziviler Sicherheitsbildung, die Beseitigung von Konfliktursachen, die Gewährleistung von Menschen- und Minderheitenrechten, die Entmilitarisierung und „Zivilisierung“ der internationalen Beziehungen;
- die Kooperation der Staats- und Gesellschaftsebene in der zivilen Konfliktbearbeitung bei voller Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Nichtregierungsorganisationen;

- die Berücksichtigung der Vorschläge zur weiteren Gestaltung ziviler Konfliktbearbeitung aus dem Kreis der Nichtregierungsorganisationen und der Friedens- und Konfliktforschung;
- die Absicherung effektiver ziviler Konfliktbearbeitung in allen Phasen des Entstehens und des Verlaufes von Konflikten (Gewaltprävention als vorrangige Form der Konfliktbearbeitung; Konfliktmanagement und Konflikttransformation; Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung);
- die Schaffung einer Infrastruktur ziviler Konfliktbearbeitung bis hin zur Ausbildung und zum Training von Friedens- und Konfliktbearbeitungsfachkräften;
- die Ausschöpfung national und international vorhandener Mittel ziviler Konfliktbearbeitung (humanitäre Hilfe; Vermittlung; Schiedsverfahren; Durchsetzung von Embargomaßnahmen bei Existenzsicherung der Zivilbevölkerung; Sanktionen bis hin zu Herbeiführung der Kriegsunfähigkeit der streitenden Parteien);
- die Weiterentwicklung und Schaffung neuer Mittel friedlicher Streitbeilegung (bez. der Früherkennung und Frühwarnung, Meditation; der Wahlorganisation und Wahlbeobachtung; der Kompetenzen von Organen der Streitbeilegung; des Einsatzes internationaler Polizeikräfte der VN bzw. der OSZE; Stärkung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit; Schaffung positiver Anreize – ökonomischer, finanzieller, sozialer Art – für gewaltfreie Konfliktlösungen; Einrichtung nationaler und internationaler Hilfs- und Unterstützungsfonds; kooperative Gestaltung internationaler Hilfe).

## **2. die Umsetzung des Konzepts finanziell, personell und wissenschaftlich zu ermöglichen**

Dazu gehören:

- die Einrichtung eines Haushaltstitels „Nichtmilitärische Konfliktbewältigung“ beim Auswärtigen Amt in Höhe von zunächst 20 Mio. DM, danach die Umwidmung von jährlich 10 % der für die Verteidigung vorgesehenen Mittel für diesen Haushaltstitel;
- der Verzicht auf jegliche Kürzung im Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Erhöhung der Mittel für eine der Gewaltprävention dienende Entwicklungspolitik;
- die Aufstockung der Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen und der finanziellen Beiträge für die Flüchtlingsarbeit;
- die Umwidmung des Beitrages für die Westeuropäische Union für die zivile Konfliktbewältigung der OSZE;
- die Erhöhung des Mitteleinsatzes für humanitäres Minenräumen durch die Umwidmung der Mittel, die vom Bun-

desministerium der Verteidigung für die Erforschung, Entwicklung und Beschaffung von Minen ausgegeben werden sollen;

- die Schaffung einer Ausbildungsstätte für Fachkräfte ziviler Konfliktbearbeitung (Friedensfachdienst) bzw. entsprechend geförderten Ausbildung an Universitäten und Instituten;
- die Finanzierung von ausreichenden Stellen bei staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen;
- die Förderung der Friedens- und Konfliktforschung durch einen entsprechenden Haushaltstitel beim Auswärtigen Amt;
- Förderung von Projekten aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, die sich der Friedensforschung und der friedlichen Konfliktbearbeitung zuwenden;
- die Förderung von Bestrebungen, Studiengänge zur „friedlichen Konfliktbearbeitung“ an den Universitäten einzurichten;
- die Förderung der Friedenserziehung in den Schulen.

### **3. zivile Konfliktbearbeitung durch entwicklungspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zu betreiben**

Dazu gehören:

- eine Neuorientierung der Entwicklungszusammenarbeit, die auf die Unterstützung bei der Erschließung der inneren Potentiale der Entwicklungsländer, auf Hilfe zur Selbsthilfe, auf die Förderung der regionalen Zusammenarbeit sowie nachhaltige und am Menschen orientierte Entwicklung gerichtet ist;
- die Einbeziehung gewaltpräventiver Maßnahmen (wie Förderung regionaler Sicherheitsstrukturen, Unterbindung des Waffenhandels, Verzicht auf militärische Ausbildungs- und Ausstattungshilfe, Minenbeseitigung, Abrüstungsmaßnahmen, Reintegration von Flüchtlingen, Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen und Organisationen u. a.);
- die Entschuldung der Entwicklungsländer durch Streichungen seitens der Bundesrepublik Deutschland und Initiativen für multilaterale Entschuldungsregelungen in den Gläubigergremien;
- die Nutzung der Möglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Finanzgremien wie Weltbank und Internationaler Währungsfonds, um deren Entwicklungspolitik an den Kriterien der Armutsbekämpfung, der Menschenwürde, der Entschärfung von Krisenregionen und der Friedenskonsolidierung auszurichten;

- die Fortführung der mit dem Lomé-Abkommen vorhandenen positiven Ansätze im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik;
- die Einlösung der internationalen Verpflichtung 0,7 % des Bruttozialproduktes für die öffentliche Entwicklungsarbeit zur Verfügung zu stellen;

Bezüglich der mittel- und osteuropäischen Länder setzt sich die Bundesregierung dafür ein,

- sie auf gleichberechtigter Basis und unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen und sozialen Bedingungen in die EU aufzunehmen;
- ihre wirtschaftliche Kooperation untereinander zu fördern;
- einen gesamteuropäischen Wirtschaftsraum, beginnend mit einer gesamteuropäischen Freihandelszone unter Einschluß der Russischen Föderation, zu schaffen, dessen Träger OSZE, EU und Economic Commission for Europe sein könnten;
- die wirtschaftliche Dimension der OSZE zu stärken durch Langzeit- und Schwerpunktmissionen zur Entwicklung der Wirtschaft weniger entwickelter Staaten oder Krisenregionen; den Einsatz eines Hochkommissars für wirtschaftliche und ökologische Angelegenheiten und die Aufwertung des OSZE-Wirtschaftsforums.

#### **4. Rüstungsbegrenzung und Abrüstung als zentralen Bestandteil ziviler Konfliktbearbeitung voranzutreiben**

Insbesondere geht es darum:

- den konventionellen Abrüstungsprozeß in Europa auf der Basis der quantitativen und qualitativen Weiterführung des KSE-Vertrages fortzusetzen; konventionelle Rüstungen und Streitkräfte auf dem jetzigen Stand sofort einzufrieren, für ein Modernisierungsmoratorium und unilaterale Abrüstungen bei Großgerät der NATO-Staaten einzutreten;
- qualitative Rüstungsbegrenzung unter Einbeziehung der Seestreitkräfte und seegestützten Luftstreitkräfte zu erreichen;
- in der Bundesrepublik Deutschland selbst den Abbau militärischer Mittel durch die Verringerung der Großwaffenbestände um ein Drittel, den Verzicht auf die Neubeschaffung militärischen Großgerätes (besonders des Eurofighters), die Auflösung der Krisenreaktionskräfte und Spezialkommandos, die drastische Absenkung des Rüstungshaushalts und die Reduzierung der Bundeswehr auf zunächst unter 200 000 zu betreiben;
- jeglichen Waffenhandel in der Bundesrepublik Deutschland strikt zu verbieten und zu unterbinden; das Eintauschen oder den Ankauf von Waffen der Konfliktparteien zum Ge-

genstand von Konfliktbereinigung und Friedenskonsolidierung zu machen;

- über das Verbot von Antipersonenminen hinaus für die Ächtung der gesamten Waffenart einzutreten, in der Bundesrepublik Deutschland sofort die Entwicklung und Beschaffung neuer Minentypen einzustellen, humanitäres Minenräumen zu einem Schwerpunkt der Konfliktbereinigung und Friedenskonsolidierung zu machen;
- jeglichen Rüstungsexport, einschließlich der Dual-use-Güter, Waffen-, Militär- und Ausstattungshilfe in Krisen- und Konfliktregionen, strikt zu unterbinden und unter Strafe zu stellen; darüber hinaus den völligen Ausstieg aus dem Rüstungsexport in Verbindung mit der Konversion von Rüstungsindustrie konsequent in die Wege zu leiten;
- regionalen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsvereinbarungen und ihrer konsequenten Durchsetzung größeres Gewicht zu verleihen;
- die Abrüstungshilfe und Unterstützung bei der Konversion, insbesondere für Staaten und Konfliktparteien in Krisenregionen, zum Gegenstand der zivilen Sicherheitsbildung durch VN und OSZE und ihrer Mitgliedstaaten zu machen;

**5. zur Stärkung der internationalen Rechtsordnung für die Durchsetzung von Gewaltprävention und friedliche Streitbeilegung beizutragen**

Dringliche Initiativen sind:

- der Aufbau einer obligatorischen internationalen Rechtsprechung auf der Basis der internationalen Konventionen;
- die Stärkung des Internationalen Gerichtshofes (IGH), Anerkennung seiner Zuständigkeit und des obligatorischen Status seiner Entscheidungen, Einführung des Klagerechts von Nichtregierungsorganisationen;
- die vorbehaltlose Unterstellung der Bundesrepublik Deutschland unter die Jurisdiktion des IGH;
- die Nutzung und Weiterentwicklung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes der OSZE;
- die Schaffung eines wirksamen Minderheitenschutzsystems bei den VN und/oder der OSZE;
- die Schaffung eines Menschenrechtsgerichtshofes bei den VN mit Klagerecht für natürliche und juristische Personen.

**6. im Rahmen der VN, der OSZE und der GASP in Richtung der vorstehend beschriebenen Stärkung der nichtmilitärischen Konfliktbearbeitung Initiativen zu ergreifen**

Dazu gehören:

- die Stärkung der Kapazitäten vorbeugender Diplomatie, für Früherkennung, Frühwarnung und vor allem schnelles Handeln beim Generalsekretär der VN und für die Tätigkeit und Entscheidungen des Sicherheitsrates;
- die Schaffung eines geordneten Sanktionsregimes der VN, das sich von den Prinzipien Verhältnismäßigkeit, Erfolgchancen, Zielgruppen und humanitäre Rücksichten leiten läßt;
- Fonds für wirtschaftliche, soziale und humanitäre Anreize zur friedlichen Streitbeilegung;
- Mittel und Mechanismen für Demokratisierungshilfe in Staat und Gesellschaft;
- Stärkung der Kompetenzen der Entwicklungsinstitutionen und der Einrichtungen der VN zum Schutz der Menschenrechte;
- Entwicklung der multilateralen zivilen Friedensdienste (VN-Zivilkorps);
- die Einrichtung von der VN und der OSZE zugeordneten Friedens- und Konfliktforschungszentren;
- Stärkung der Regeln, Mechanismen und Institutionen der OSZE zur Gewaltprävention, des Krisenmanagements und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, nach dem Prinzip OSZE first;
- Ausbau der Kompetenzen, Aufgaben und Kapazitäten des OSZE-Konfliktverhütungszentrums (Conflict Prevention Centre) und des Forums für Sicherheitskooperation;
- Stärkung des OSZE-Regimes des Schutzes der Menschen- und Minderheitenrechte und Einbindung in das Netzwerk der OSZE-Mechanismen der zivilen Konfliktbearbeitung;
- im Rahmen der GASP zur zivilen Gestaltung der internationalen Beziehungen beizutragen und auf jegliche Militarisierung der EU zu verzichten, eine Politik der Gewaltprävention zu betreiben und Konflikte ausschließlich mit zivilen Mitteln zu bearbeiten und dazu die politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und finanziellen Mittel der EU auszuschöpfen.

**7. die Rolle von Nichtregierungsorganisationen bei der zivilen Konfliktbearbeitung zu verstärken**

So insbesondere:

- die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen und Bewegungen in allen Bereichen zu fördern und eine enge Zusammenarbeit auf allen staatlichen Ebenen sicherzustellen;

- dem Deutschen Bundestag ein Rahmengesetz vorzulegen, das unter Einbeziehung von Vertretern der Nichtregierungsorganisationen auf die Regelung und die Stärkung der politischen, rechtlichen, infrastrukturellen, personellen und finanziellen Grundlagen der Tätigkeit ziviler gesellschaftlicher Gruppen auf dem Gebiet ziviler Konfliktbearbeitung im Inland wie im Ausland gerichtet ist;
- in ihrer VN-Arbeit auf ein intensiveres Zusammenwirken von VN-Gremien und Organisationen mit den Nichtregierungsorganisationen hinzuarbeiten;
- bei der OSZE für die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Nichtregierungsorganisationen, die Bildung eines Gewaltpräventionsforums gesellschaftlicher Organisationen sowie einer Clearingstelle für die Unterstützung von Langzeitmissionen der OSZE zu erwirken;
- die Vorschläge aus den Reihen der Nichtregierungsorganisationen für die Ausarbeitung eines Code of Contact ihrer Tätigkeit bei der friedlichen Konfliktbearbeitung zu unterstützen.

#### **8. einen zivilen Friedensdienst ins Leben zu rufen**

Dazu ist erforderlich:

- aufbauend auf den Vorschlägen der bisherigen Trägerorganisationen für einen zivilen Friedensdienst eine gesetzliche Regelung (vgl. auch Punkt 7) zu schaffen, die den Friedensdienstorganisationen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Status sui generis einräumt (Anerkennung des Gemeinwohlcharakters, rechtlicher, arbeitsrechtlicher und versicherungsrechtlicher Schutz entsprechend der besonderen Bedingungen, verbesserte materielle Unterstützung);
- das vom Land Nordrhein-Westfalen unterstützte Modellprojekt Ziviler Friedensdienst zu verallgemeinern und auf Bundesebene zu ähnlichen und größeren Projekten überzugehen;
- schnellstens die gesetzliche Regelung über Status, Trägerschaft und Finanzierung des Zivilen Friedensdienstes der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit den Initiatoren des Projektes und weiteren kompetenten Nichtregierungsorganisationen zu schaffen.

Bonn, den 13. Januar 1998

**Steffen Tippach**  
**Heinrich Graf von Einsiedel**  
**Andrea Gysi**  
**Hanns-Peter Hartmann**

**Dr. Willibald Jacob**  
**Manfred Müller (Berlin)**  
**Gerhard Zwerenz**  
**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

**Begründung**

Die Welt ist nach 1990 nicht friedlicher geworden. Aus der Ost-West-Konfrontation resultierende, eigentlich überkommene Risiken wirken durch die nach wie vor überdimensionale Rüstung fort. Neue Risiken sind aus der Eskalation ökonomischer, sozialer, ethno-politischer Konflikte innerhalb der Staaten und Gesellschaften erwachsen. In der Regel werden solche Konflikte, wenn sie denn überhaupt wahrgenommen werden, sich selbst überlassen, jedenfalls solange die Interessen der führenden Staaten der Welt nicht berührt werden. Wenn es zu internationalem Engagement kommt, stehen nicht ökonomische, politische, soziale und andere Mittel bei der Konfliktbewältigung im Vordergrund, sondern militärische Lösungsversuche und militärische Interventionen. Sie werden als wirksames und unverzichtbares Mittel der Politik angesehen. Die mächtigen Staaten dieser Welt, insbesondere die NATO-Mitgliedstaaten, halten ein gewaltiges und teures Militärpotential vor und berauben die VN in wachsendem Maße ihrer friedenspolitischen Funktionen. Zugleich und als Folge dessen bleiben Instrumente für friedliche, nichtmilitärische zivile Konfliktvorbeugung und -bearbeitung außerhalb der realen politischen Handlungsebene. Sie werden bestenfalls als komplementär zu Militäreinsätzen oder als Nachsorgemaßnahmen betrachtet. So setzt auch die Bundesregierung bei der internationalen Konfliktbearbeitung nahezu ausschließlich auf militärische Mittel. Die rechtliche, finanzielle, materielle und personelle Befähigung der Bundeswehr zu internationalen Einsätzen ist ihre Hauptantwort auf die Herausforderungen internationaler Konfliktbewältigung. Für die führenden westlichen Industriestaaten heißt Konfliktbewältigung in erster Linie Ausbau, Aufrüstung und Einsatz ihrer Militärbündnisse. Diese Entwicklung macht national wie international größere Anstrengungen für die zivile Konfliktbearbeitung notwendig.





